

RS Lvwg 2015/9/28 KLVwG- 1124/2/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.09.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Ein Straferkenntnis, dessen Spruch keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält, ist mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet (VwGH v.09.11.1988, 88/03/0043). Da der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses keine Tatzeiten enthält, entspricht der Bescheidspruch nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Im gegenständlichen Beschwerdefall ist demnach allein schon mangels Angabe der Tatzeit davon auszugehen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses unzureichend konkretisiert ist.

Schlagworte

Spruch, Konkretisierung, Tatzeit, Spruchmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2015:KLVwG.1124.2.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwG Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at